

(A) Wie viele Ausfuhrgenehmigungen nach § 3 des Atomgesetzes lagen bzw. liegen im Zeitraum von 2019 bis 2021 für Ausfuhren zu den ausländischen Atomkraftwerken Doel, Tihange, Cattenom, Fessenheim, Gösgen, Beznau und Leibstadt vor (bitte unter Angabe der Anzahl an Brennstäben bzw. der Menge an Brennstoff, www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/ausfuhrgenehmigungen_brennelemente_bf.pdf), und kommt der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Ende 2019 eingebrachte Entwurf für eine Änderung des Atomgesetzes zur Einführung eines Kernbrennstoff-Exportverbots noch 2020 in das Bundeskabinett (bitte unter Angabe der Gründe für die verspätete Einbringung, der in diesem Zusammenhang noch strittigen Fragen und des voraussichtlichen Zeitplans für die Einbringung, die Antwort auf meine schriftliche Frage 125 auf Bundestagsdrucksache 19/22089)? (C)

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 11. September 2020 wurden nach Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Ausfuhren nach Doel: 2 (60 Brennelemente (BE) mit 16 374,8 Kilogramm Uran (kgU) und 52 BE mit 14 070 kgU), Tihange: 0, Cattenom: 1 (24 BE mit 12 392 kgU), Fessenheim: 0, Gösgen: 3 (20 Brennstäbe mit 44,54 kgU; 36 BE mit 16 730 kgU und 32 BE mit 15 624 kgU), Beznau: 0 sowie Leibstadt: 2 (Brennstäbe mit 200 kgU und 116 BE mit 23 990 kgU) Ausfuhrgenehmigungen nach § 3 Atomgesetz erteilt.

(B) Eine Liste der erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach § 3 Atomgesetz wird auf Grundlage der Daten des BAFA seit dem 13. Februar 2019 auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums veröffentlicht (<https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/brennelemente-lieferungen/>). (D)

Wie in der Antwort auf die schriftliche Frage 125 auf Bundestagsdrucksache 19/22089 ausgeführt, dauern die Gespräche in der Bundesregierung über den Arbeitsentwurf für eine Änderung des Atomgesetzes zur Einführung eines Exportverbots für Brennelemente an bestimmte ausländische Atomkraftwerke an. Über eine Vorlage für das Bundeskabinett wird entschieden, wenn die Ressortgespräche abgeschlossen sind.

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Frage 72

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Rita Schwarzelühr-Sutter** auf die Frage der Abgeordneten **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):